

Satzung des Ski-und Wandervereins Goldlauter-Heidersbach e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski- und Wanderverein Goldlauter-Heidersbach e.V.“; Abkürzung SWV Goldlauter e.V. .
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „ eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl-Goldlauter.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wanderns, des Skisports und der körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand befindet über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes und der Entrichtung der Aufnahmegebühr.
- (3) Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsziele verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung wird mit der Annahme durch die geehrte Person wirksam und gilt auf Lebenszeit. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und können aktiv und passiv an den Wahlen zum Vorstand teilnehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, allen Organen des Vereins jederzeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien bzw. ermäßigten Eintritt nach Entscheidung des Vorstandes.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht der kostenlosen Nutzung der Objekte und Anlagen des Vereins entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder können die bevorzugte Betreuung beim Übungs- und Wettkampfbetrieb des Vereins in Anspruch nehmen.
- (6) Mitglieder haben bevorzugtes Teilnahmerecht an organisierten Sport- und Wanderfahrten sowie öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag halbjährig zu entrichten. Der Beitrag ist bringepflichtig.
- (3) Eine Anschriftenänderung haben Mitglieder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen zur Pflege und Werterhaltung der Objekte und Anlagen sowie deren Umgebung zu erbringen.
- (5) Kann ein Mitglied aus vom Vorstand akzeptierten Gründen die Leistungen nicht erbringen, wird von Vorstand ein Ausgleich festgelegt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Der Vorstand erteilt innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Austrittsbestätigung. Der Austritt ist dann mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt auf Vorstandsbeschluss, wenn trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr vorliegt.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt in einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, die Ziele, Interessen oder das Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied den Ausschluss und dessen Gründe schriftlich mitteilt. Die Rechte des Mitgliedes ruhen ab diesem Zeitpunkt bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen.
- (5) Bei Zurückweisung des Widerspruches durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des im Geschäftsjahr entrichteten Beitrages sowie auf Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand mit beratender Funktion

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie beschließt über grundlegende Angelegenheiten, sofern diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie beschließt ferner die ihr mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem/der StellvertreterIn mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt schließlich mit einfachem Brief bzw. per E-mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 - Ernennung von Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Prüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung gemäß §6,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschluss der Kassenordnung,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge zur Tagesordnung, außer zur Auflösung des Vereins, über die abgestimmt werden sollen, sind mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das gilt auch für die Wahl des Vorstandes.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt offen.
- (8) Der Vorstand benennt einen/eine VersammlungsleiterIn, der/die von der Mitgliederversammlung mit Handzeichen bestätigt wird.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn unterschrieben werden muss.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. StellvertreterIn, der/die 2. StellvertreterIn, der/die SportwartIn und der/die KassenwartIn.
- (2) Zum erweiterten Vorstand, der vom eigentlichen Vorstand berufen wird, gehören der/die SchriftführerIn, der/die JugendwartIn und die LeiterInnen der Abteilungen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau auf das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung überträgt der/die Vorsitzende die Vertretung dem/der 1. StellvertreterIn, danach dem/der 2. StellvertreterIn.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Ausschüsse einrichten.
- (9) Der Vorstand ist für die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verantwortlich.
- (10) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (12) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn in der Regel monatlich einberufen und geleitet.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit in Frage stellen, sind nicht zulässig. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch zwei Drittel aller Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Versammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fast, mit einfacher Mehrheit. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen darf nur zu dem in §2 bestimmten Zweck des Vereins verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Suhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Finanzen

- (1) Der Verein soll finanziert werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und Stiftungen,
 - Zuschüsse von Fachverbänden und Landessportbund,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Verpachtungen sowie Vermietung von Vereinsanlagen und Objekte
 - Fördermittel aus Stadt, Land, Bund und Europäischer Union,
 - Zuwendung öffentlicher Körperschaften
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besondere Gründe zu beschließen.
- (4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Ergänzende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2013 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.